

**GEMEINDE DENKENDORF**  
**- Kreis Esslingen -**

**Satzung vom 12.12.2016 zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung**  
**vom 12.12.2011**

---

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Denkendorf am 12.12.2016 die nachstehende

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Gemeinde Denkendorf vom 12.12.2011

beschlossen:

**§ 1**

**Änderung der Vergnügungssteuersatzung**

§ 7 Abs. 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

**§ 7**

**Steuersatz**

(1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)

1. mit Gewinnmöglichkeit und aufgestellt

in Spielhallen: 20 % mind. jedoch 100,-- €

in Gaststätten und an sonstigen Aufstellungsorten: 20 % mind. jedoch 50,-- €

der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

2. ohne Gewinnmöglichkeit und aufgestellt

in Spielhallen: 100,-- €

in Gaststätten und an sonstigen Aufstellungsorten: 50,-- €

**§ 12**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Denkendorf, den 12.12.2016

gez.

J a h n  
Bürgermeister